
Satzung
der Gemeinde Wickede (Ruhr)
über die Unterhaltung und Nutzung
gemeindlicher Übergangsheime
Vom 22. Dezember 1989

In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22. Dez. 1990

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW S. 475/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW S. 362), und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern - Landesaufnahmegesetz - vom 21. März 1972 (GV. NW S. 61/SGV. NW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Oktober 1987 (GV. NW S. 342), hat der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) am 19. Dezember 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Wickede (Ruhr) errichtet und unterhält Übergangsheime in der Rechtsform nichtrechtsfähiger Anstalten zur vorläufigen Unterbringung von

- a) Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern
(§ 2 des Landesaufnahmegesetzes),
- b) ausländische Flüchtlinge (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes).

§ 2

- (1) Die Aufnahme in ein Übergangsheim erfolgt aufgrund einer Einweisungsverfügung des Gemeindedirektors der Gemeinde Wickede (Ruhr). Damit wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet, dessen Einzelheiten in der Benutzungsordnung geregelt sind.
- (2) Für den in § 1 unter a) bis b) dieser Satzung genannten Personenkreis ist die Benutzungsdauer auf 24 Monate begrenzt. Ein Überschreiten dieser 2-Jahres-Frist kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmeterrain und endet
 1. durch Zeitablauf
 2. durch Widerruf der Einweisungsverfügung
 3. durch Verzicht.
- (4) Ein Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber der Gemeinde Wickede (Ruhr) schriftlich erklärt wird.

- (5) Der Widerruf der Einweisungsverfügung ist zulässig,
1. wenn der Grund für die Unterbringung wegfällt,
 2. wenn der Benutzer zu dem in § 1 dieser Satzung aufgeführten Personenkreis gehört und eine ihm angebotene Unterbringung in einer öffentlich geförderten oder sonstigen Wohnung, welche von der Mietpreisgestaltung her einer solchen Wohnung entspricht, dreimal nicht angenommen hat oder die Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert,
 3. wenn der Benutzer mit fälligen Gebühren für das Übergangsheim mehr als 2 Monate im Rückstand ist,
 4. wenn der Benutzer die Unterkunft länger als 2 Monate nicht genutzt hat oder
 5. wenn der Benutzer wiederholt in grober Form gegen die Hausordnung verstoßen hat.
- (6) Im Falle der Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer den Wohnungsschlüssel der Gemeinde Wickede (Ruhr) zu übergeben.

Der Benutzer ist weiterhin verpflichtet, mit Beendigung der Unterbringung sein gesamtes Mobiliar und sonstige in seinem Eigentum stehende Gegenstände aus dem Übergangsheim zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, werden das Mobiliar und alle sonstigen lagerfähigen Gegenstände auf Kosten des Benutzers von der Gemeinde Wickede (Ruhr) gelagert. Die Gemeinde Wickede (Ruhr) haftet für bei der Einlagerung entstandene Schäden nur dann, wenn diese von einem gemeindlichen Beauftragten verursacht wurden und ihm vorsätzlich oder grob fahrlässiges Handeln nachgewiesen wird.

Über die eingelagerten Sachen ist ein Verzeichnis aufzustellen, das von 2 Dienstkräften des Gemeindedirektors zu unterschreiben ist.

Sofern der Verfügungsberechtigte nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung es unterläßt, die eingelagerten Sachen abzuholen, werden sie öffentlich versteigert.

Ein die geschuldeten Gebühren und Kosten übersteigender Versteigerungserlös ist dem Benutzer auszuführen.

Erscheint die öffentliche Versteigerung unergiebig, wird über die Sachen nach pflichtgemäßem Ermessen anderweitig verfügt.

§ 3

Für die Benutzung der Übergangsheime werden Gebühren nach Maßgabe einer gesondert erlassenen Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

